

Satzung des Sportvereins Zimmern u.d.Burg

§ 1

Der Name des Vereins ist Sportverein Zimmern u.d.Burg 1950.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen
und hat seinen Sitz in Zimmern u.d.Burg.
Die Farben des Vereins sind gelb/schwarz.

§ 2

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern
durch die Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von
Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5

Mitgliedschaft:

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmesuchts ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt oder siehe § 16 Zusatz zur Satzung des SV Zimmern u.d.Burg.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt. Sie gelten als beitragsfrei. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluß des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des WLSB e.V. sind.
4. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Verinssatzung, die Satzung des WSLB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlußbeschuß in den Fällen 2b und 2c ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschuß steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlußbeschuß, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für Sie nicht.

§ 6

Beiträge:

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt auch für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7

Die Organe des Vereins:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuß

§ 8

Die Hauptversammlung:

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Monate zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten und Gemeindeblatt unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und Kassier,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlußfassung über Anträge,
 - e) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ausschusses.
3. Anträge
 - a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Ziffer 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitgliedern gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige

Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) im Falle von § 9 Ziffer 5,
- c) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitgliedern schriftlich gefordert wird.

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A.

§ 9

Der Vorstand:

1. Der aus der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem bis zu drei gleichberechtigten 1.Vorsitzenden und einem Stellvertreter,
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Jugendleiter und den Leitern der Abteilungen,
 - e)(hier sind evtl. weiter einzusetzen: technischer Leiter, Frauenvertreterin, Jugendsprecher u.ä.)
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von dem 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der 1.Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Beim Kassier gilt die gleiche Vorgehensweise wie bei den Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10

Der Ausschuß:

Der Ausschuß setzt sich aus dem Vorstand und drei (fünf) Vereinsmitgliedern zusammen, er wird von der Hauptversammlung gewählt.

Der Ausschuß wird vom Vorstand zur Mitarbeit herangezogen.

§ 11

Amtszeit:

Der Vorstand, die Kassenprüfer und der Ausschuß werden alle zwei Jahre (versetzt 50:50) von der Hauptversammlung gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein je selbständig.

§ 13

1.

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung wird von einem Ausschuß geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet. Der Jugendleiter und die Leiter der Abteilungen werden auf Vorschlag ihrer Abteilungen von der Hauptversammlung gewählt.

2.

Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

3.

Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer.

§ 14

Strafbestimmungen:

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen von dem in § 5 genannten Ausschluß, abgesehen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu 150,-- DM) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 15

Auflösung des Vereins:

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitgliedern.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Zimmern u.d.Burg zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 3 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

§ 16

Zusatz zu § 5 I. 1. c

Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

- a) Mitglieder die das 60. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 20 Jahre im Verein Mitglied waren, oder für sonstige besondere Verdienste für den Verein hervorgetreten sind
- b) Mitglieder die mindestens 40 Jahre im Verein Mitglied waren, oder durch sonstige besondere Verdienste für den Verein hervorgetreten sind.
- c) Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 17

Durchführungsbestimmungen:

Die Durchführung dieser Satzung wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, sofern dies aufgrund der gegebenen Verhältnisse unerlässlich ist.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des Vereins

am.....24.02.1984	in Zimmern u.d.Burg
mit.....59	Stimmen dafür
mit.....0	Stimmen dagegen
mit.....0	Stimmenthaltungen

angenommen.

Satzungsänderung:
am.....14.03.2008 Paragraph 9 Absatz 1 und 5

Zimmern u.d. Burg, den 24.02. 1984

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schriftführer
Vereinsmitglied
Vereinsmitglied
Vereinsmitglied
Vereinsmitglied

Geschäftsordnung des Sportvereins Zimmern u.d.Burg 1950 e.V.

§ 1

Die Leitung von Versammlungen und Sitzungen obliegt dem 1.Vorsitzenden.
Bei Verhinderung wird er vom 2.Vorsitzenden vertreten.
Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung und Tagungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 2

Der Vorsitzende erteilt den einzelnen Rednern das Wort in der Reihenfolge, in welcher sie sich melden. Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.

§ 3

Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind in jedem Falle noch vor vorgemerkten Rednern zulässig.

§ 4

Wahldurchführung:

Bei einer stattfindenden Wahl oder Abstimmung wird bei einem Vorschlag grundsätzlich per Akklamation abgestimmt. Gehen mehrere gleichartige Anträge oder Vorschläge ein, so ist eine geheime Wahl erforderlich. Davon abweichend kann eine geheime Wahl oder Abstimmung auf Antrag, der von 1/3 der anwesenden Wahlberechtigten unterstützt werden muß, durchgeführt werden. Grundsätzlich genügt bei einer Abstimmung oder Wahl die einfache Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes zwingend vorschreibt.

§5

Zu den Wahlen können auch Personen vorgeschlagen werden, welche nicht anwesend sind. Es muß aber eine schriftliche Erklärung vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Vorgeschlagene im Falle einer Wahl das Amt auch annimmt.

§ 6

Dem Vorsitzenden steht es frei, vorweg eine prinzipielle Frage zur Abstimmung zu bringen, wenn ihm dies zur Vereinfachung und Klarstellung der folgenden Abstimmung zweckmäßig erscheint.